

Wer haftet für Schäden durch freilaufende Hunde?

Hund und Pferd sind die beliebtesten Freizeit- und Sportpartner. Pferdefreunde sind häufig auch Hundefreunde. Heutzutage hat fast jeder zweite Reiter auch einen Hund.

Für viele Reiter ist es eine schöne Sache, ihre Freizeit mit Pferd und Hund zu verbringen, so dass in den Reitställen immer mehr Hunde anzutreffen sind.

Die Verhaltensweisen von Pferden und Hunden sind jedoch grundverschieden und dadurch entsteht ein großes Gefahrenpotential. Das Pferd als Fluchttier kann in einem Hund schnell einen Wolf erkennen, welcher es zu Schreckreaktionen und zur Flucht veranlasst.

Wer aber haftet für den Schaden, wenn ein unangeleiteter Hund ein Pferd verletzt oder ein Pferd einen Hund und im schlimmsten Fall auch noch Menschen verletzt werden?

Hier haftet der Hundehalter nach den Grundsätzen der Tierhalterhaftpflicht immer unabhängig davon, ob er seine Aufsichtspflicht verletzt oder nicht. Wenn der Auslöser des Schadensereignisses die typische Tiergefahr - ein durchaus natürliches tierisches Verhalten genügt- und durch sie eine Gefährdung der Gesundheit Dritter hervorrufende Unberechenbarkeit von Tieren zum Ausdruck kommt. Im Rahmen der Tierhalterhaftung muss der Geschädigte nachweisen, dass das Hunde- bzw. Tierverhalten ursächlich für den Unfall - und/oder Schadensereignis - geworden ist.

Das Oberlandesgericht Saarbrücken hatte am 14. Juli 2005 folgenden Fall zu entscheiden:

Ein Reiter wartete auf seinem Pferd sitzend im Innenhof einer Reitanlage auf eine Mitreitlerin. Die Reitstallbetreiberin selbst hat drei Hunde aus einem Zwinger gelassen, die sodann alle drei schnell um die Ecke vom Hof gelaufen sind, um kurze Zeit später wieder in den Innenhof zurückzukehren. Als die Hunde auf den Hof zurückkehrten, stürzte der Reiter von seinem Pferd und zog sich schwerwiegende Verletzungen zu. Das Gericht entschied, dass in diesem Fall grundsätzlich eine die Tierhalterhaftung auslösende typische Tiergefahr hinsichtlich der drei Hunde anzunehmen ist. Schon das Umherlaufen eines geballten Hunderudels wird nach der Rechtsprechung als typische Tiergefahr angesehen. Die Klage des Reiters auf Schadensersatz und Schmerzensgeld wurde jedoch abgewiesen, weil er die Unfallursächlichkeit des Hundeverhaltens - zu dritt schnell um die Ecke vom Hof laufen und wieder zurückkehren - nicht nachweisen konnte. Die Zeugen hatten nämlich nur ausgesagt, dass die Hunde plötzlich wieder da waren und der Reiter am Boden lag.

Darüber hinaus ist bei Unfällen, bei denen sich Tiere verschiedener Halter gegenseitig verletzen oder ein fremdes und das eigene Tier zusammen einen Schaden an einem anderen Rechtsgut als an dem eigenen Tier, etwa an der eigenen Gesundheit, verursachen, ein sogenanntes Mitverschulden zu berücksichtigen, d. h., dass der Geschädigte für jeden Schaden mitverantwortlich ist, bei dessen Entstehung ihm zuzurechnende Umstände mitgewirkt haben.

Bei Unfällen, die beim Zusammenstoßen von Hunden und Pferden passieren, kann dies dazu führen, dass die Tiergefahr der Pferde in dem Geschehen überwiegt und die Tierhalterhaftung des anderen beteiligten Tieres - hier die des Hundes - entfällt.

Wenn jedoch ein unbeaufsichtigter Hund einem Pferd einen Schaden zufügt, tritt in der Regel die vom Pferd ausgehende Tiergefahr hinter die des Hundes zurück.

Das Oberlandesgericht Saarbrücken entschied jedoch im zuvor skizzierten Fall, dass erst die Reaktion des eigenen Pferdes den Unfall und damit die weitergehenden Folgen ausgelöst hat. Ein Scheuen eines Pferdes stellt regelmäßig ein typisches unberechenbares Tierverhalten dar. Das Gericht kam nach der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Pferd des klagenden Reiters um ein besonderes nervöses und schreckhaftes Pferd handelt, weshalb die von den Hunden ausgehende Tiergefahr hinter die des Pferdes zurücktritt. Mit dem Ergebnis, der Hundehalter musste hier nicht haften. Dies lag aber nur an dem Umstand, dass der Reiter nicht beweisen konnte, dass das Hundeverhalten ursächlich für die Schreckreaktion des Pferdes gewesen ist.

Anders wäre der Fall zu entscheiden gewesen, wenn sich das Schadensereignis auf einem öffentlichen Weg zugetragen hätte und der Weg in einer Gemeinde liegt, in der eine Hundeanleinverordnung existiert.

Eine Hundeanleinverordnung ist ein Schutzgesetz. Schutzgesetze sollen bestimmte Gefahren und nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwartende Schadensereignisse vermeiden und steuern.

Beschreibt ein Schutzgesetz ein konkret gefordertes Verhalten, hat ein Verstoß gegen es haftungsrechtliche Folgen.

Das Oberlandesgericht Hamm hatte am 21. Juli 2008 folgenden Fall zu entscheiden:

Eine Radfahrerin befuhr einen Wirtschaftsweg in einer Gemeinde, in der eine Hundeanleinerordnung existiert, in der geregelt ist, dass Hunde auf Straßen nur von aufsichtsfähigen Personen angeleint geführt werden dürfen.

Ihr kam ein Fußgänger mit einem unangeleinten französischen Hirtenhund entgegen. Die Radfahrerin kannte den Hund. Bei der Begegnung zwischen Radfahrerin und Hund kam diese zu Fall, ohne dass die näheren Umstände des Sturzes geklärt werden konnten. Die Radfahrerin behauptete, der Hund habe das Vorderrad ihres Fahrrades berührt und dadurch sei sie zu Fall gekommen. Beweisen konnte sie diesen Umstand jedoch nicht.

Das Gericht entschied, dass der Halter des Hundes haftet, weil sein Hund den Sturz der Radfahrerin verursacht hat. Zwar konnte das Gericht, wie auch im zuvor skizzierten Fall, die Ursache des Sturzes nicht feststellen. Hier kommt der Radfahrerin jedoch zugute, dass in der Gemeinde Hunde auf Straßen nur angeleint geführt werden dürfen.

Das Gericht entschied daher

„... Da aber der Hund entgegen der Verordnung nicht angeleint war und sich deshalb bei der Begegnung mit der entgegenkommenden Radfahrerin frei bewegen konnte, spricht ein Anscheinsbeweis dafür, dass sein Bewegungsverhalten ursächlich geworden ist für den Sturz der Radfahrerin. ...“

Der Hundehalter haftete für die Folgen des von seinem Hund verursachten Unfalls. Obwohl auch die Radfahrerin einen unangeleinten Hund mit sich führte, hatte dies nicht zur Folge, dass sie sich ein Mitwirken der Tiergefahr ihres Hundes anrechnen lassen musste, da nicht festgestellt werden konnte, dass dieser Verstoß eine Auswirkung auf das Unfallgeschehen hatte.

In den meisten Fällen, in denen ein unangeleinter und/oder unbeaufsichtigter Hund einem Pferd einen Schaden zufügt, tritt die vom Pferd ausgehende Tiergefahr hinter die des Hundes zurück, mit der Konsequenz, dass der Hundehalter für den am Pferd entstandenen Schaden haftet.

Auch in den Fällen, in denen ein unangeleinter Hund ein Pferd zum Scheuen bringt, haftet der Hundehalter, wenn er keine Maßnahmen getroffen hat, um den Hund unter Kontrolle zu bringen.

Wird ein Mensch verletzt, muss sich der Hundehalter häufig auch noch strafrechtlich wegen fahrlässiger Körperverletzung verantworten. Ein Hundehalter muss wissen, dass ein unangeleiteter Hund grundsätzlich Gefahrenpotential bietet.

Es sollten daher auf Reitanlagen keine unangeleiteten Hunde umherlaufen, unabhängig davon, ob ein Anleinzwang besteht, da auch der gehorsamste und immer liebe Hund schwerwiegende Schäden verursachen kann.

Eine zivilrechtliche Haftung kann der Hundehalter zwar durch den Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung abwenden, häufig sind die Versicherungen aber nicht ohne langwierigen Rechtsstreit zur Zahlung bereit.

Daher ist es immer besser, Unfälle von Anfang an zu vermeiden.